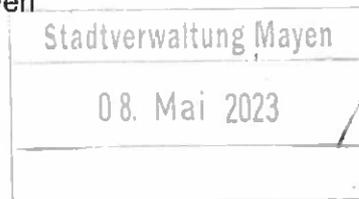




Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

28.04.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 462 HH2023	16.12.2022	Daniela Hares	0651 9494-884
SV Mayen/21a	30.03.2023	daniela.hares@add.rlp.de	0651 9494-77884
Bitte immer angeben!	Az.: ZB 1.2-20.00		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2023; Ihr Schreiben vom 16.12.2022; Fristunterbrechung mit Schreiben vom 10.02.2023; Änderungsbeschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 vom 29.03.2023 und Vorlage mit Schreiben vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.2022 haben Sie die vom Stadtrat der Stadt Mayen in der Sitzung am 07.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Da sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt mit einem Defizit abschlossen und so gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen haben, habe ich mit Schreiben vom 10.02.2023 gem. § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Da außerdem die Finanzierung von Investitionskrediten sowie den kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen nicht ausreichend dargelegt wurde, wurden ebenfalls

1/27

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten Investitionskredite sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen erhoben. Mit dem v. g. Schreiben wurde die Genehmigungsfrist von zwei Monaten gem. § 119 Abs. 1 GemO i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO unterbrochen.

Nach Überprüfung der Haushaltsansätze und weiteren Haushaltsberatungen hat der Stadtrat der Stadt Mayen am 29.03.2023 eine geänderte Haushaltssatzung und einen geänderten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 verabschiedet. Danach sind sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 ausgeglichen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.03.2023, eingegangen am 03.04.2023, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erneut zur Prüfung und Erteilung der erforderlichen Genehmigungen vorgelegt.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 sowie seinen Anlagen ergehen folgende

Entscheidungen

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 **in Höhe von 7.708.257 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 3.100.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu **1.304.000 €** aufgenommen werden müssen.



3. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **4.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen wird genehmigt.
4. Der unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen in Höhe von **1.453.000 €** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen.
5. Die unter den Ziffern 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, **welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.**
6. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
7. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.



I. Vorbemerkung

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Für das laufende Haushaltsjahr 2023 sind im Ergebnishaushalt Aufwendungen in Höhe von 73.099.227 € (Vorjahr: 72.595.730 €) veranschlagt. Den Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 73.141.795 € (Vorjahr: 67.690.133 €) gegenüber. Schloss der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 mit einem Fehlbetrag von rd. 4,9 Mio. € ab, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 nach erneuter Beschlussfassung **ein Jahresüberschuss in Höhe von 42.568 €**. Der im Dezember 2022 beschlossene und zur Genehmigung vorgelegte Haushaltsplan wies hingegen einen Fehlbetrag von fast 5 Mio. € im Ergebnishaushalt aus.

Die größten positiven Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich auf der **Ertragsseite** bei Posten E1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ (+4,35 Mio. €) und bei Posten E6 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ (+3,69 Mio. €). Hingegen sinken bei Posten E2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ die Erträge um rd. 2,78 Mio. € und bei Posten E7 „Sonstige laufende Erträge“ um rd. 2 Mio. €. Die Steigerung bei Posten E1 ist insbesondere auf die erwarteten Mehrerträge von rd. 3,55 Mio. € aus der Gewerbesteuer zurückzuführen. Gegenüber dem ersten der Auf-



sichtsbehörde vorgelegten Haushaltsplan, wurde der Haushaltsansatz aufgrund der bereits fortgeschrittenen Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr nochmals um 1,2 Mio. € erhöht. Diese Erhöhung trägt u. a. zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bei. Waren in 2022 die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge (Posten E2) erheblich gestiegen (insbesondere durch die Zuweisungen wegen des Hochwassers im Juli 2021 und einer Änderung der Systematik bei der Abrechnung im Kindertagesstättenbereich), verringern sich diese im laufenden Jahr wieder; insbesondere aufgrund des Wegfalls verschiedener Förderprogramme und der Verringerung der Zuschüsse für Kindertagesstätten freier Träger. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit seiner Entscheidung vom 16.12.2020 die §§ 5 bis 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes für unvereinbar mit der Landesverfassung Rheinland-Pfalz erklärt. Daher war das Land angehalten, den Finanzausgleich neu zu regeln. Zum 01.01.2023 ist das neue Landesfinanzausgleichsgesetz in Kraft getreten. Durch die neue Regelung fällt die bisher der Stadt gewährte Schlüsselzuweisung B1 und B2 sowie die Investitionsschlüsselzuweisung weg. Die Stadt Mayen erhält künftig die Schlüsselzuweisung B. Insgesamt erhält die Stadt Mayen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 4.743.435 € und damit rd. 1,4 Mio. € mehr als im Vorjahr (3.336.438 €). Im Gegensatz zu den Kreisfreien Städten erzielen die Großen Kreisangehörigen Städte keine erheblichen Mehreinnahmen durch die Gesetzesneuregelung. Die jetzt unter Posten E6 gegenüber dem Vorjahr und der im Dezember verabschiedeten Haushaltsplanung veranschlagten Mehrerträge, ergeben sich insbesondere aufgrund der veranschlagten Forderung von 3,028 Mio. € gegenüber dem Landkreis Mayen-Koblenz. Die Stadt Mayen hat im Dezember 2022 beim Verwaltungsgericht Koblenz Klage auf Zahlung von 3,028 Mio. € aufgrund der bestehenden Kostenerstattungsvereinbarung für das Jugendamt gegen den Landkreis Mayen-Koblenz erhoben. Diese zusätzliche Veranschlagung sowie die veranschlagten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer tragen, ohne das in diesem Jahr eine Erhöhung der Realsteuern erforderlich wäre, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bei. Waren im Vorjahr unter Posten E7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich in



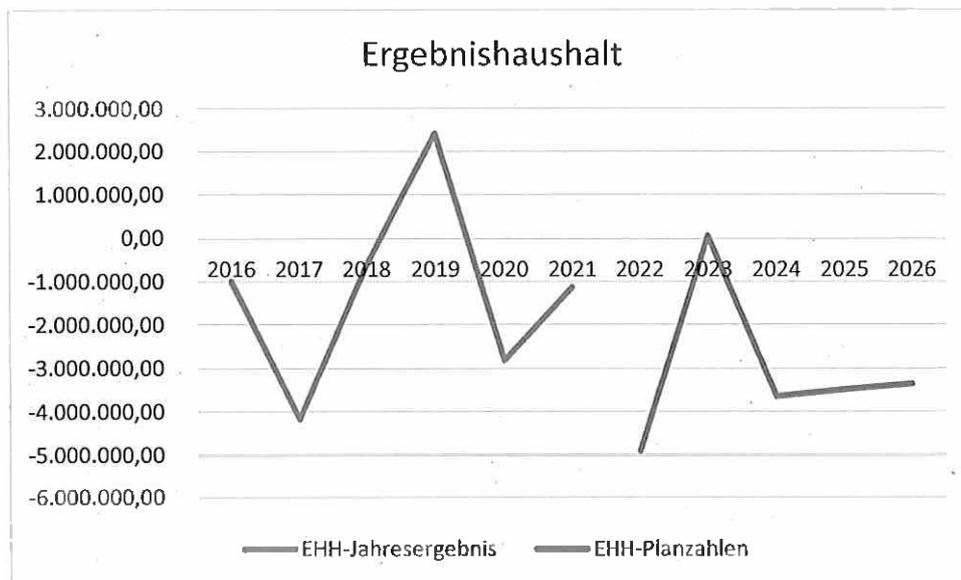
Höhe von rd. 0,5 Mio. € eingestellt, sind dieses Jahr keine Erträge veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr sind außerdem rd. 0,7 Mio. € weniger Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen eingestellt, sowie 0,5 Mio. € weniger Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken. Die im letzten Jahr unter diesem Posten veranschlagte Versicherungsleistung für den Hochwasserschaden (0,25 Mio. €) fällt im laufenden Haushaltsjahr ebenfalls weg, was insgesamt dann zu den Mindererträgen von rd. 2 Mio. € bei diesem Posten führt.

Bei den **Aufwendungen** ergeben sich die größten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei Posten E9 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ (+1,39 Mio. €), insbesondere durch die beabsichtigten Tarifierhöhungen, und bei Posten E13 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ (+1,48 Mio. €), insbesondere aufgrund der Verpflichtung zur Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge und Gewährung von Geldleistungen nach dem AsylbLG. Minderaufwendungen werden hingegen bei Posten E10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (-1,9 Mio. €), insbesondere aufgrund der im laufenden Jahr nicht mehr zu veranschlagenden Aufwendungen für die Beseitigung der Hochwasserschäden und bei Posten E12 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ (-1,36 Mio. €) erwartet.

Bei der Gegenüberstellung der rein auf die einzelnen Leistungen bezogenen Erträge (4.844.917 €) und Aufwendungen (11.197.649 €) der sozialen Sicherung ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 6.352.732 €. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Jahresergebnisse der in den Teilhaushalten 06 „Soziales, Schulen und Sport“, 07 „Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ und 08 „Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe“ dargestellten und dem Sozialbereich zuzuordnenden Produkte, in die neben den Erträgen und Aufwendungen für die einzelnen Hilfeleistungen selbst auch sämtliche Erträge und Aufwendungen zur Erbringung der Leistungen, wie z. B. Personal- und Sachkosten sowie Transferleistungen, einfließen. Der Teilhaushalt 06 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.123.600 €, der Teilhaushalt 07 mit einem Überschuss von 678.942 € und der Teilhaushalt 08 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 972.350 € ab.

Insgesamt schließt der Sozialbereich im Haushaltsjahr 2023 „nur“ mit einem Jahresfehlbetrag von 3.417.008 € ab. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Teilhaushalt 07 die erwartete Kostenerstattung aufgrund des Rechtsstreites mit dem Landkreis Mayen-Koblenz (s. Erläuterung oben) in Höhe von 3.082.469 € veranschlagt ist, und damit maßgeblich zu einem besseren Jahresergebnis beiträgt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Kostenerstattungen für das Jugendamt, die vom Landkreis Mayen-Koblenz gewährt werden, nicht unter Posten E6 veranschlagt werden, sondern unter Posten E2 zu buchen sind und verweise auf die hierzu geführten Telefongespräche mit Ihrer Kämmererei.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Zahlen des Ergebnishaushaltes seit 2016 ersichtlich (ab 2022 sind die Planzahlen berücksichtigt):



Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist. Bei einem **Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 42.568 €** konnte die Stadt Mayen einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt verabschieden.



Der **Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen** des Finanzhaushaltes im laufenden Haushaltsjahr beträgt **2.737.864 €**. Der Unterschied zum Ergebnishaushalt lässt sich durch die dortigen (zusätzlichen) Veranschlagungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen/Aufwendungen, wie Rückstellungen, Bildung von Sonderposten und Abschreibungen erklären.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Zusätzlich zu den auch im Ergebnishaushalt auszuweisenden Posten sind im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € liegen, werden im jeweiligen Teilfinanzhaushalt nur betragsmäßig ausgewiesen. Gemäß § 8 der Haushaltssatzung sind diese zusätzlich in einer Investitionsübersicht einzeln auszuweisen und zu erläutern.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.933.569 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 11.591.826 € gegenüber. Von dem Gesamtinvestitionsvolumen entfallen 1.228.732 € auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände und 10.363.094 € auf Auszahlungen für Sachanlagen. Aufgrund der v. g. Zahlen ergibt sich ein Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 3.658.257 €.

Vergleicht man die Haushaltsansätze der geplanten Investitionsauszahlungen mit der Finanzrechnung, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 eine Realisierungsquote der Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 67%, für 2020 von rd. 37% und für das Haushaltsjahr 2021 von rd. 56%. Im Haushaltsjahr 2022 waren Investitionsauszahlungen in Höhe von fast 24 Mio. € veranschlagt. Hier bleibt die Realisierungsquote noch abzuwarten. Wie im Vorjahr möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips, vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemHVO,

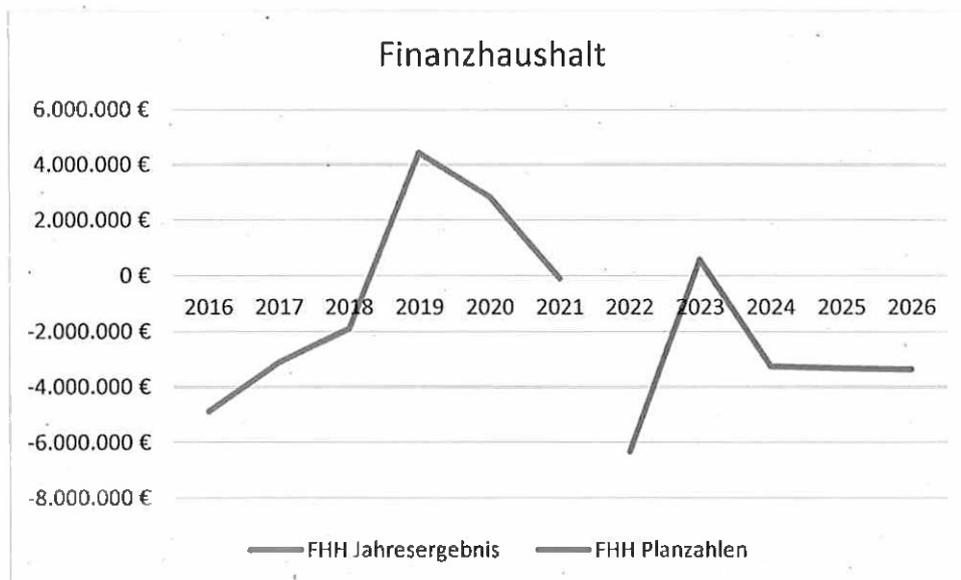


bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinweisen. Danach dürfen – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind. Eine Kürzung des Investitionskreditbedarfs bei unzureichender Realisierung der Investitionen, behalte ich mir für künftige Haushaltsjahre daher weiter vor.

Im Haushaltsplan 2023 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 11,6 Mio. € veranschlagt. Größere Investitionen sind im laufenden Haushaltsjahr u. a. für Klimaschutzmaßnahmen (0,422 Mio. €), für die Generalsanierung der Genovevaburg und des Feuerwehrdepots in der Kernstadt von jeweils rd. 0,75 Mio. €, für die Breitbandversorgung (1,2 Mio. €), „Lebendige Zentren“ (1,5 Mio. €) und die Umsiedlung des Betriebshofs (1,1 Mio. €) veranschlagt. Den v. g. Investitionen stehen zum großen Teil Investitions-einzahlungen aus verschiedenen Förderprogrammen gegenüber.

Der zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 veranschlagte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,1 Mio. €** betrifft die Beschaffung einer Kehrmaschine (0,2 Mio. €), die Generalsanierung der Genovevaburg (2,4 Mio. €), die Erweiterung der Grundschule Hausen (0,4 Mio. €) und die Neuverkabelung des Rathauses (0,1 Mio. €).

Der Finanzhaushalt ist gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 2.737.864 € (Vorjahr: -4.610.876 €). Nach Abzug der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2.170.714 € ergibt sich ein **Überschuss in Höhe von 567.150 €**. Damit kann nach der geänderten Haushaltsplanung ebenso im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 der geforderte Haushaltsausgleich erreicht werden. Der nachstehenden Grafik kann die Entwicklung des Finanzhaushaltes seit dem Haushaltsjahr 2016 entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2022 die Plandaten übernommen wurden:



Gem. § 95 Abs. 4 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der Investitionskredite und der Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2023 eine Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 3.658.257 € erforderlich. Darüber hinaus ist aufgrund der geplanten Vollbeendigung der Stadtentwicklungsgesellschaft Mayen mbH (StEG mbH)



und der damit verbundenen Übernahme der dort bestehenden Kreditverpflichtungen die Aufnahme eines Investitionskredits in Höhe von 4,05 Mio. € vorgesehen. **Den Gesamtbetrag in Höhe von 7.708.257 € habe ich unter Ziffer 1 der Entscheidungen genehmigt.**

Den in § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der **kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.304.000 € habe ich ebenfalls genehmigt (s. Ziffer 2 der Entscheidungen).**

Die in § 5 Nr. 1 und 3 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten **Gesamtbeträge der Investitionskredite (4,5 Mio. €) bzw. kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen (1,453 Mio. €) für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung habe ich auch genehmigt (s. Ziffer 3 und 4 der Entscheidungen).**

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind sowohl die beabsichtigte Investitionskreditaufnahme als auch die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Für das Haushaltsjahr 2023 konnte die Stadt Mayen zwar einen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt verabschieden, hingegen gehen die Planjahre 2024 bis 2026 von unausgeglichenen Haushalten aus. Im Ergebnis kann der Stadt Mayen aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum unausgeglichenen Haushalte, der ausgewiesenen negativen „freien Finanzspitze“ (vgl.: Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit; Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) sowie der bestehenden



erheblichen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Verstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO: Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) weiterhin keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen auf solche Maßnahmen zu beschränken ist, welche nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die unter einen Ausnahmetatbestand nach Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies gilt sowohl für die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 7.708.257 € (Ziffer 1 der Entscheidung), als auch für die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.304.000 € (Ziffer 2 der Entscheidung) sowie für die für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung veranschlagten Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 4.500.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.453.000 € (Ziffer 3 und 4 der Entscheidungen).

Es gilt zu beachten, dass mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite keine Einzelbewertung der jeweils veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorgenommen worden ist. Das Vorliegen eines der unter VV Nr. 4.1.3 aufgeführten Ausnahmetatbestände ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten eigenständig im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und nachweislich schriftlich zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung¹ der Verwaltungsgerichte das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten, von einer „Alternativlosigkeit“ geprägt sein. Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach

¹ VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03, IBRRS 2004, 4008.



Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nicht mittels Investitionskrediten finanziert werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich mir vorbehalte, das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen stichprobenartig zu überprüfen.

Lt. Ausweisung des eingereichten Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 rd. 35,6 Mio. € und zum Ende des Haushaltsjahres 2023 rd. 40,4 Mio. €. Die Entwicklung der Investitionen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2023	2024	2025	2026
Investitionsauszahlungen	11.591.826 €	3.320.000 €	3.270.000 €	2.700.000 €
Investitionseinzahlungen	7.933.569 €	2.597.512 €	1.895.512 €	1.932.512 €
Investitionskreditbedarf	3.658.257 €	722.488 €	1.374.488 €	767.488 €
Tilgungsleistung	2.170.714 €	2.252.952 €	2.322.972 €	2.392.992 €
Invest.kreditverschuldung	1.487.543 €	-1.530.464 €	-948.484 €	-1.625.504 €

Legt man die Einwohnerzahl, die im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen ist, von 19.865 zugrunde (Stichtag: 30.06.2022), beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung im laufenden Haushaltsjahr 2.033 € und steigt damit gegenüber dem Haushaltsvorjahr erneut an (1.791 €).

Ausweislich der mit den Haushaltsunterlagen vorgelegten Übersicht der „**Freiwilligen Leistungen**“ entwickelt sich der Zuschussbedarf der freiwilligen Leistungen wie folgt:

2021 (RE)	2022	2023
3.885.704,53 €	3.899.798,18 €	4.221.381,88 €



Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 erhöht sich der Zuschussbedarf planmäßig um 321.583,70 €. An den Gesamtaufwendungen bemessen, haben die freiwilligen Aufwendungen einen Anteil von 5,77% und damit etwas höher als im Vorjahr (5,35%) aber geringer als im Haushaltsjahr 2021 (Vorjahr: 6,11 %).

C. Bilanz

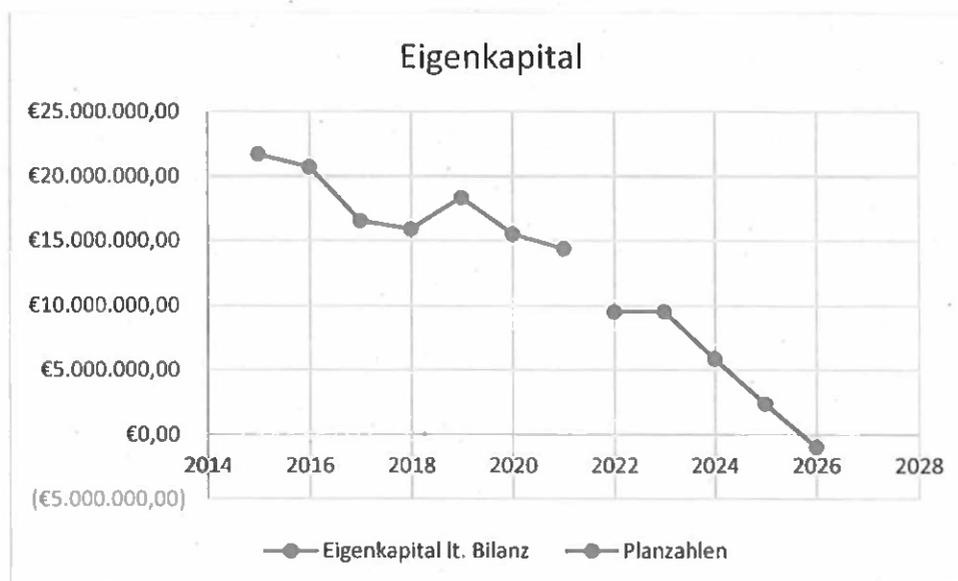
Die zum 01.01.2009 vom Stadtrat festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Mayen wies ein Eigenkapital von 52.972.475,05 € aus. Bereits zum 31.12.2009 hat sich das Eigenkapital auf 44.995.346,79 € verringert. Bei einer Bilanzsumme von 148,891 Mio. € entsprach das Eigenkapital einer Eigenkapitalquote² von 30,22 %. Seither verringert sich das Eigenkapital durch die jährlichen Fehlbeträge, mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2019, stetig. Den Haushaltsunterlagen war die Schlussbilanz zum 31.12.2021 beigelegt. Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz 2021 ergibt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	150.098.375,89 €	Eigenkapital	14.391.843,79 €
Umlaufvermögen	5.062.753,65 €	Sonderposten	41.724.476,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	633.881,38 €	Rückstellungen	26.265.859,34 €
		Verbindlichkeiten	71.059.298,12 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	2.353.533,67€
	155.795.010,92 €		155.795.010,92 €

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von 1.137.764,08 € verringert sich das Eigenkapital zum 31.12.2021 auf 14.391.843,79 €. Bei einer Bilanzsumme von 155.795.010,92 € beträgt die Eigenkapitalquote nur noch 9,24%.

² Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.

Für das Haushaltsjahr 2022 war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 4,9 Mio. € geplant. Aufgrund der Haushaltsentwicklung im Jahr 2022 und Ihrer Mitteilung vom 30.03.2023 gehen Sie jedoch von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Für das Haushaltsjahr 2023 wird nach geänderter Haushaltsplanung ein geringfügiger Überschuss erwartet. Hingegen sieht die Planung für die Haushaltsfolgejahre 2024 bis 2026 Jahresfehlbeträge vor, so dass zum Ende des Haushaltsjahres 2026 ein negatives Eigenkapital in Höhe von 988.100 € erwartet wird und die Stadt Mayen dann bilanziell überschuldet wäre. Der nachfolgenden Grafik kann die Entwicklung des Eigenkapitals entnommen werden, wobei für das Haushaltsjahr 2022 noch der geplante Fehlbetrag in Höhe von rd. 4,9 Mio. € berücksichtigt wurde:



D. Stellenplan

Entsprechend § 5 Abs. 1 GemHVO weist der Stellenplan 2023 der Stadtverwaltung Mayen die erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Beschäftigten getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten aus.



Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 9,35 Stellen von 375,15 Stellen auf 384,50 Stellen. Von den 375,15 Stellen entfallen 81,75 auf Beamten- und 302,75 auf Beschäftigtenstellen. Die gem. § 5 Abs. 1 GemHVO geforderten Übersichten und eine nach Teilhaushalten getrennte Übersicht über die Summe der Stellen für Beamte und für Beschäftigte sowie die Gesamtsumme der Stellen der jeweiligen Teilhaushalte wurden dem Stellenplan beigefügt. Nach der gem. § 5 Abs. 5 GemHVO vorgelegten Übersicht werden die maßgeblichen Obergrenzen gemäß § 28 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) im Stellenplan 2023 eingehalten.

Im Einzelnen ergab die Überprüfung des Stellenplans folgendes:

1) Teilhaushalt 01 – Verwaltungsführung

Im Teilhaushalt 01 haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben.

2) Teilhaushalt 02 – Verwaltungssteuerung

Im Teilhaushalt 02 verringern sich die Stellen von 30,25 im Stellenplan 2022 auf jetzt 29,90. Die Stelle der Fachbereichsleitung (Entgeltgruppe 14 TVöD) wird künftig im Teilhaushalt 04 geführt. In der EDV erfolgt eine Stellenabsenkung einer Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD in die Entgeltgruppe 8 TVöD. An zwei weiteren Stellen der Entgeltgruppe 10 TVöD wurde aufgrund der Bewertung ein „ku-EG8-Vermerk“ bei Neubesetzung angebracht. Dieser ist zu gegebener Zeit umzusetzen. Gleichzeitig werden in diesem Bereich zwei Stellen der Entgeltgruppe 10 TVöD in die Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. in die Entgeltgruppe 12 TVöD angehoben. Bitte legen Sie mir hierzu die Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vor. Von personalrechtlichen Maßnahmen bitte ich vorerst abzusehen. Im Bereich „Personal“ sind im Stellenplan 2023 aus nachvollziehbaren Gründen zwei zusätzliche Stellen (Entgeltgruppe 5 TVöD und A9 LBesG) ausgewiesen worden. Ich gehe davon aus, dass diesen Stellen entsprechende Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen zugrunde liegen. Im Bereich „E-



Government" wird eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 9c TVöD ausgewiesen. Bitte legen Sie mir die zugehörige Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Gleichzeitig erfolgt für diesen Bereich eine Stellenumwandlung einer Beschäftigtenstelle in eine Beamtenstelle und Ausweisung in der Besoldungsgruppe A12 LBesG. Bitte legen Sie mir auch hier die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Von Beförderungsmaßnahmen bitte ich vorerst abzu-
sehen. Die Stelle „Archivwesen" soll von der Entgeltgruppe 6 TVöD in die Entgeltgruppe 9a TVöD angehoben werden. Auch hier bitte ich um Vorlage der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung. Von personalrechtlichen Maßnahmen bitte ich vorerst abzusehen. Mir liegt eine Stellenbewertung für den „Leitungs-
bereich Presse-/Öffentlichkeitsarbeit" einer vergleichbaren Kommune vor, die die Entgeltgruppe 9b TVöD ausweist. Im Stellenplan der Stadt Mayen ist hierfür eine Stelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG ausgewiesen, was aus aufsichts-
behördlicher Sicht zu hoch erscheint. Bitte legen Sie mir zur Überprüfung die Stellenbewertung und Stellenbeschreibung vor. Zudem bitte ich Sie, mir die Stellen-
beschreibungen und Stellenbewertungen für die beabsichtigten Stellenanhebun-
gen der beiden weiteren „Presse-Stellen" von der Entgeltgruppe 9b TVöD in die Entgeltgruppe 9c TVöD und von Entgeltgruppe 5 TVöD in Entgeltgruppe 9a TVöD vorzulegen. Von personalrechtlichen Maßnahme bitte ich auch hier vorerst
abzusehen. Im Teilhaushalt 04 ist ein weiterer Stellenanteil von 0,5 für den Be-
reich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesen; insgesamt sind also 3 Voll-
zeitstellen für diese Aufgabe vorgesehen, was aus aufsichtsbehördlicher Sicht für eine Große Kreisangehörige Stadt Ihrer Größenordnung sehr viel erscheint. Ich bitte hierzu um Erläuterung. Bei der Stellenanhebung im Bereich des Daten-
schutzes gehe ich davon aus, dass dieser eine entsprechende Stellenbeschrei-
bung und Stellenbewertung zugrunde liegt.

3) Teilhaushalt 03 – Finanzen

Im Teilhaushalt 03 verringern sich die Stellen um einen Stellenanteil von 0,82 auf jetzt 13,25 Stellen. Eine Sachbearbeiterstelle im Bereich Vollstreckung soll von



der Entgeltgruppe 6 TVöD in die Entgeltgruppe 9a TVöD angehoben werden. Lt. mir vorliegenden KGSt-Gutachten kann diese Eingruppierung nicht nachvollzogen werden; danach wäre maximal eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD möglich. Bitte legen Sie mir die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Von personalrechtlichen Maßnahmen bitte ich vorerst abzusehen.

4) Teilhaushalt 04 – Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft

In diesem Teilhaushalt ist gegenüber dem Vorjahresstellenplan ein Stellenanteil von 0,63 zusätzlich ausgewiesen. Künftig wird die Stelle des Fachbereichsleiters in der Entgeltgruppe 14 TVöD in diesem Teilhaushalt ausgewiesen. Im Teilhaushalt 04 sollen, neben dem Teilhaushalt 02, die meisten Stellenanhebungen erfolgen, die jedoch unter Zugrundelegung vorliegender KGSt-Gutachten und im Vergleich mit anderen Kommunen nicht nachvollzogen werden können und somit zunächst nicht gerechtfertigt erscheinen:

- „Märkte“: Stellenanhebung von Besoldungsgruppe A10 LBesG in Besoldungsgruppe A11 LBesG;
- „Museum“: Stellenanhebung von Entgeltgruppe 11 TVöD in die Entgeltgruppe 13 TVöD;
- „Stadtbücherei“: Stellenanhebung von Entgeltgruppe 9a TVöD in Entgeltgruppe 9b TVöD;
- „Kultur“, „Tourismus“, „VHS“: Stellenanhebungen von Entgeltgruppe 8 TVöD in Entgeltgruppe 9a TVöD.

Bitte legen Sie mir zu den v. g. beabsichtigten Stellenanhebungen die Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vor. Von personalrechtlichen Maßnahmen ist hier vorerst abzusehen. Für den Bereich der „Stadtbücherei“ wird ein Stellenanteil von 0,5 in der Entgeltgruppe 9b TVöD zusätzlich ausgewiesen. Hiergegen erhebe ich Bedenken wegen Rechtsverletzung. Lt. den Erläuterungen soll diese Stelle in 2023 nicht besetzt werden, sondern erst Anfang des nächsten Jahres eine Stellenausschreibung für eine entsprechende Nachfolge erfolgen. Gem. § 5 GemHVO ist die Stellenausweisung nicht zulässig.



5) **Teilhaushalt 05 – Bürger-Service-Center**

Im Bürger-Service-Center erhöhen sich die Stellen von 27,65 auf 29,37. Ein Stellenanteil von 0,28 wird im Bereich „KVB“ nicht mehr benötigt. Hingegen besteht bei der Parkraumbewirtschaftung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs ein Mehrbedarf von 2 Stellen. Bitte legen Sie mir ergänzend hierzu den Bericht der Organisationsuntersuchung vor. Die Stelle der Fachbereichsleitung für die Teilhaushalte 5 bis 8 wird von einer Beamtenstelle A13 LBesG in eine Beschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 13 TVöD umgewandelt. Ich gehe davon aus, dass der Stelle eine entsprechende Stellenbeschreibung und Stellenbewertung zugrunde liegt. Bitte legen Sie mir diese ergänzend vor. Ebenso gehe ich davon aus, dass den anderen Stellenumwandlungen in diesem Teilhaushalt von Beamten- in Beschäftigtenstellen und umgekehrt, entsprechende Stellenbeschreibungen und –bewertungen zugrunde liegen.

6) **Teilhaushalt 06 – Soziales, Schulen und Sport**

Die Stellen im Teilhaushalt 06 erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 2,45. Für die Betreuung der Schüler/Schülerinnen an der Grundschule Hausen werden 3 x 0,15 Stellenanteile ausgewiesen. Aufgrund der Rechtsänderungen und Aufgabenerweiterungen beim „Wohngeld“ besteht ein nachvollziehbarer Mehrbedarf von 2 Stellen. Die im letzten Jahr erfolgte Anhebung der bisherigen „Wohngeldstelle“ in die Besoldungsgruppe A8 LBesG wurde aufgrund der nun vorliegenden Stellenbewertung wieder in die Besoldungsgruppe A7 LBesG zurückgeführt. In dieser Besoldungsgruppe sind ebenfalls die v. g. zwei zusätzlich benötigten Stellen ausgewiesen.

7) **Teilhaushalt 07 – Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Stellen im Teilhaushalt 07 erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5. Dieses ist auf den Mehrbedarf aufgrund Kita-Neubau/Erweiterung (1,0) und die Einrichtung einer „ATZ-Ersatzstelle“, die aber gleichzeitig mit einem kw-Vermerk



versehen wurde und so zu gegebener Zeit wieder wegfällt, zurückzuführen. Außerdem besteht ein nachvollziehbarer Mehrbedarf von einem Stellenanteil von 0,5, der in der Besoldungsgruppe A10 LBesG ausgewiesen wurde, aufgrund des ab 2026 geltenden gesetzlichen Anspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich und die damit bereits jetzt erforderliche Bedarfsplanung.

8) Teilhaushalt 08 – Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe

Im Teilhaushalt 08 verringern sich die Stellen um einen Stellenanteil von 0,2 aufgrund der Anpassung an den tatsächlichen Bedarf im Bereich „Hauswirtschaft“. Lt. Änderungsliste sollte eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A10 LBesG in eine Beschäftigtenstelle der Entgeltgruppe S11b umgewandelt werden. Diese Änderung wurde im Stellenplan jedoch nicht übernommen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den hierzu ergangenen Mailverkehr und bitte um Anpassung im nächsten Stellenplan.

9) Teilhaushalt 09 – Räumliche Planung

Im Teilhaushalt 09 erhöhen sich die Stellen um insgesamt 1,5 Stellen. Im Hinblick des erwarteten Mehrbedarfs für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erfolgt eine zusätzliche Stellenausweisung von 0,5 Stellen. Des Weiteren wird eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 8 TVöD zur Unterstützung der Ingenieure und Architekten ausgewiesen, so dass kostenintensive Vergaben nach außen reduziert werden können. Für den Bereich „Baukontrolle“ wird eine Stelle von der Besoldungsgruppe A10 LBesG aus den in den Erläuterungen genannten Gründen in die Entgeltgruppe 11 TVöD umgewandelt. Die Ausweisung in der Entgeltgruppe 11 TVöD erscheint aufgrund vergleichbarer Fälle für diesen Bereich zu hoch. Bitte legen Sie mir hierzu eine Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Im Bereich „Lebendige Zentren“ soll die Stelle von der Entgeltgruppe 11 TVöD in die Entgeltgruppe 12 TVöD angehoben werden. Auch hier erscheint aus aufsichtsbehördlicher Sicht die Ausweisung zu hoch. Bitte legen Sie mir eine



Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Von personalrechtlichen Maßnahmen bitte ich vorerst abzusehen.

10) Teilhaushalt 10 – Tiefbau

Im Teilhaushalt 10 erhöhen sich die Stellen um insgesamt 2,25 Stellen. Im Bereich der Verwaltung erfolgt eine Aufstockung um einen Stellenanteil von 0,25 Stellen. Gleichzeitig wird diese Stelle in eine Beamtenstelle umgewandelt und „angehoben“. Bitte legen Sie mir hierzu die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Für den Ausbau, Betreuung, Sanierung der Bachkanäle werden zwei zusätzliche Stellen in der Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen. Ich bitte um weitergehende Erläuterung und Vorlage der stellenausweisenden Unterlagen.

11) Teilhaushalt 11 – GGM, Betriebshof, Vergabestelle

Im Teilhaushalt 11 ergeben sich die zahlenmäßig größten Veränderungen. Gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres erhöhen sich die Stellen um 6,77. Die Stelle der Fachbereichsleitung soll von der Besoldungsgruppe A12 LBesG in die Besoldungsgruppe A13 LBesG angehoben werden. Bitte legen Sie mir die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor. Von personalrechtlichen Maßnahmen bitte ich vorerst abzusehen. In der Entgeltgruppe 5 TVöD wurden zwei zusätzliche Hausmeisterstellen an Grundschulen ausgewiesen. Eine Stelle wurde als „ATZ-Ersatzstelle“ eingerichtet und fällt dementsprechend zu gegebener Zeit wieder weg. Die weitere neue Stelle hat einen Sperrvermerk. Die Stelle kann erst nach Abschluss der Personalbedarfsbemessung und erneutem Stadtratsbeschluss besetzt werden. In der Besoldungsgruppe A12 LBesG wird eine zusätzliche Stelle zur Besetzung der Nachfolge des Revierförsters ausgewiesen. Die Stelle wurde mit einem kw-Vermerk versehen und fällt nach Eintritt des jetzigen Revierförsters (Mai 2024) im Stellenplan 2025 dann wieder weg. Es wird eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 1 TVöD („Pollerdienst“) ausgewiesen. Diese Stelle wird künftig nicht mehr im Teilhaushalt 04, sondern im Teilhaushalt



11 beim Betriebshof geführt. In der Entgeltgruppe 8 TVöD werden drei zusätzliche Stellen ausgewiesen. Durch die Auflösung der StEG mbH werden die Wohnungsverwaltung und somit auch die drei hierfür beschäftigten Mitarbeiter wieder in den städtischen Stellenplan integriert. In der Entgeltgruppe 11 TVöD wurde eine zusätzliche Stelle ausgewiesen. Der Mehrbedarf wurde nachvollziehbar erläutert (Hochwasserereignis, Neubau Kitas, Feuerwehrdepot, Übernahme von ca. 300 Wohneinheiten der StEG mbH). Bitte legen Sie mir hierzu noch die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vor.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO hat der Stellenplan nur die erforderlichen Stellen auszuweisen. Daher gehe ich davon aus, dass insbesondere die neu ausgewiesenen Stellen auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und zudem mit den einschlägigen gesetzlichen/tariffischen Bestimmungen in Einklang stehen. Bezüglich der Stellenanhebungen gehe ich davon aus, dass diesen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen zugrunde liegen, die die Stellenanhebung rechtfertigen. Im Übrigen bitte ich bei den o. g. einzeln aufgeführten Stellen um Vorlage der entsprechenden Unterlagen und in den genannten Fällen vorerst von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen. Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Sofern Beamte oder Beschäftigte eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, hat die Gemeinde unverzüglich gem. § 98 Abs. 2 Nr. 5 GemO eine Nachtrags Haushaltssatzung zu erlassen. Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragsstellenpläne möglichst bis zum 01.10.2023 vorzulegen.



III. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß §§ 3 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 LVwVfG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2023 sachlich und örtlich zuständig. Die Erforderlichkeit zum Erlass des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage mitsamt Festsetzungsbeschluss bei der Aufsichtsbehörde ergibt sich vorliegend aus §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 5 GemO; 1 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO). Die formelle Rechtmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens unterstellt, ergab die unter Zugrundelegung der in § 80 Abs. 3 i. V. m. §§ 93, 94 GemO, 11 EigAnVO normierten Regelungen erfolgte materielle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Festsetzungen in der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2023 Folgendes:

Der Erfolgsplan 2023 des Eigenbetriebes weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 45.000 € (Vorjahr: 370.000 €) aus. Der tatsächliche IST-Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2021 beträgt lt. den vorgelegten Unterlagen 494.000 €. Aufgrund des Wegfalls der sog. „Spiegelbildmethode“ ist der Jahresüberschuss nicht mehr als Ertrag im Haushaltsplan der Stadt Mayen veranschlagt.

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplanes steigt im Vergleich zum Vorjahr um fast 2 Mio. € auf 6,685 Mio. €. Für Investitionsmaßnahmen sind insgesamt 5,305 Mio. € veranschlagt. Die größten Investitionsmaßnahmen betreffen dabei die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Mayener Tal (1,225 Mio. €) und die Erneuerung der Ablaufleitung im Bereich der ehemaligen Kläranlage Kürrenberg (1,175 Mio. €). Die Investitionen werden insbesondere durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 4,5 Mio. € gedeckt. Den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 **in Höhe von 4,5 Mio. € festgesetzten Investitionskreditbetrag habe ich genehmigt.** Den in § 5 Nr. 3 der



Haushaltsatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,453 Mio. €**, habe ich genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen. Ich verweise auf die Ziffer 3 der Entscheidungen und die o. g. Ausführungen zu den Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 bzgl. der Einschränkungen zur Kreditaufnahme. An Tilgungsleistungen sind im Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 1,2 Mio. € veranschlagt. Bitte legen Sie mir noch das Muster 4 zu § 1 Nr. 5 GemHVO bzgl. der Übersicht der Investitionskredite ergänzend vor.

Lt. Finanzplan sind in den kommenden drei Folgejahren weitere Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 1,82 Mio. € vorgesehen. Bei im gleichen Zeitraum veranschlagten Tilgungen von insgesamt 3,75 Mio. € kann die Investitionskreditverschuldung zurückgeführt werden.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens die Entgeltgestaltung den Anforderungen des § 94 GemO i. V. m. § 7 Abs. 3 KAG und § 3 KAVO gerecht wird.

Lt. Ausweisung in der Stellenübersicht für das Jahr 2023 haben sich die Stellen um 2,12 Stellen gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dabei wurde eine Stelle als Altersteilzeit-Ersatzstelle eingerichtet, die zu gegebener Zeit wieder wegfällt. Ein Stellenanteil von 0,12 wurde im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zusätzlich ausgewiesen. Des Weiteren wurde eine neue Stelle in der Entgeltgruppe 5 TVöD ausgewiesen. Ich gehe davon, dass die zusätzlichen Stellenausweisungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Außerdem wurde ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,5 in der Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen. Diese (Beschäftigten-)Stelle bestand im letzten Jahr noch nicht, so dass die Auflistung und Aufsummierung für das Vorjahr fehlerhaft ist. Die (hierfür) weggefallene 0,5-Beamtenstelle in der Besoldungsgruppe A10 LBesG wurde im Stellenplan der Stadt Mayen (und der Stellenübersicht) entsprechend gestrichen. Ich gehe davon



aus, dass den neu ausgewiesenen Stellen eine Stellenbeschreibung und eine entsprechende tarifrechtliche Bewertung zugrunde liegt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gem. § 5 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 EigAnVO die Stelle des Werkleiters (A 13 LBesG) in der Stellenplanübersicht des Eigenbetriebes nur nachrichtlich zu führen ist und im Stellenplan der Stadt Mayen zahlenmäßig erfasst wird, wie dies auch erfolgt ist. Insofern weißt die Stellenübersicht in der Summe diese Stelle zu viel aus (13,12 Stellen). Ich bitte Sie, dieses bei der nächsten Stellenübersicht zu korrigieren. Beim Vollzug der Stellenübersicht sind die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO weise ich besonders hin. Danach sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden, die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen. Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen und die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren. Dies gilt insbesondere für die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können.



IV. Sonstiges

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2023 und des Wirtschaftsplanes 2023 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme sind die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde zu beachten.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Auf die Änderungen der GemO und der GemHVO im Rahmen des Inkrafttretens des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEG-RP) vom 07.02.2023 (§ 21 und § 22) weise ich hinsichtlich der Aufnahme von Liquiditätskrediten besonders hin. Gem. § 95 Abs. 3 GemO unterliegt künftig der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ebenfalls der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Mit Einreichung der Haushaltsunterlagen ist gem. § 93 Abs. 4 GemO die Vorlage einer Liquiditätsplanung erforderlich.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses weise ich auf die §§ 108 ff. GemO der Vollständigkeit halber hin und bitte um Beachtung der einzuhaltenden Fristen.

Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragshaushaltsatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen nebst Anlagen möglichst bis zum 01.10.2023 nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Mayen und ihrer Anlagen für das



Haushaltsjahr 2023 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an: add@poststelle.rlp.de, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Christiane Luxem

³

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.